



Stans, 25. August 2020  
**Nr. 432**

Gesundheits- und Sozialdirektion. Projekt LUKS Holding AG. Umwandlung des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW). Landratsbeschluss über das Dotationskapital der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und des Kantonsspitals Nidwalden. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Der am 14. Februar 2011 zwischen dem Kanton Luzern, dem Kanton Nidwalden sowie dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) und dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) abgeschlossene Rahmenvertrag betreffend Betrieb des KSNW durch das LUKS im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern/Nidwalden (LUNIS) hat sich sehr bewährt. Dank LUNIS ist das KSNW in einer gut funktionierenden Kooperation eingebunden, die langfristig jedoch wenig verbindlich ist.

### **1.2**

Der Regierungsrat beauftragte deshalb mit Beschluss Nr. 409 vom 12. Juni 2017 die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD), eine Totalrevision des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG 714.1) an die Hand zu nehmen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche LUNIS-Kooperation zu schaffen.

### **1.3**

Die GSD unterbreitete dem Regierungsrat eine Totalrevision des Spitalgesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung, die er mit Beschluss Nr. 712 vom 6. November 2018 zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 8. Februar 2019 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Krankenkassenverbände und weitere Interessierte) verabschiedete.

### **1.4**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Totalrevision des Spitalgesetzes mit der Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umwandlung des KSNW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und eine Immobilien-Gesellschaft klar. Besonders positiv wurde hervorgehoben, dass das KSNW mit der vorliegenden Gesetzesrevision zukunftsorientiert ausgerichtet wird und dass robuste sowie verlässliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

### **1.5**

Mit RRB Nr. 412 vom 18. Juni 2019 verabschiedete der Regierungsrat schliesslich das Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG 714.1) zuhanden des Landrats mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

## 1.6

Der Landrat hiess am 23. Oktober 2019 in 2. Lesung das neue Spitalgesetz mit 53 zu 0 Stimmen gut. Er hatte an der 1. Lesung vom 25. September 2019 lediglich eine kleine Änderung vorgenommen, die auf Antrag der zuständigen Kommission FGS (Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales) erfolgt war. Die Referendumsfrist lief am 30. Dezember 2019 unbenutzt ab.

Nachdem auch der Kantonsrat des Kantons Luzern das neue Luzerner Spitalgesetz am 27. Januar 2020 mit 90 zu 17 Stimmen gutgeheissen hat und das Referendum gegen das neue Spitalgesetz ebenfalls nicht ergriffen worden ist, konnte im Frühling 2020 mit der Umsetzung der neuen Spitalgesetze der Kantone Luzern und Nidwalden bzw. mit der Umwandlung des LUKS und des KSNW gestartet werden.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Das KSNW wird gemäss dem neuen Spitalgesetz auf Anfang 2021 bzw. im ersten Semester 2021 von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalt in eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt (Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft) und eine Aktiengesellschaft (Spital Nidwalden AG) umgewandelt. Der Betrieb wird demzufolge von den Immobilien getrennt. Letztere verbleiben zu 100% im Eigentum des Kantons Nidwalden. Die Spital Nidwalden AG wird als gemeinnützige Aktiengesellschaft gegründet. Als Tochterunternehmen der LUKS AG sollen letztere die Mehrheit (60%) und der Kanton Nidwalden die Minderheit (40% - Sperrminorität) am Aktienkapital halten. Damit verfügt die LUKS AG über die nötigen Voraussetzungen, um die unternehmerische Verantwortung für die Spital Nidwalden AG zu übernehmen (Führung aus einer Hand).

### 2.2

Mit der Rechtsformänderung wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton Nidwalden seiner Bevölkerung weiterhin eine qualitativ hochstehende, wirksame, zweckmässige, wirtschaftliche und wohnortnahe Grundversorgung sowie den leichten Zugang zur zentrumsgebundenen Spezialversorgung auch langfristig bestmöglich gewährleisten kann. Der Verbleib der Immobilien im Eigentum des Kantons NW bietet Sicherheit für Nidwalden. Die LUKS AG übernimmt "nur" den Betrieb (Spital Nidwalden AG). Es liegt also weiterhin im Verantwortungsbe-  
reich des Kantons Nidwalden dafür zu sorgen, dass die KSNW-Immobilien gut unterhalten bleiben. Andererseits ist die LUKS AG für einen guten und reibungslosen Betrieb darauf angewiesen, dass die Immobilien bestmöglich unterhalten und bewirtschaftet werden.

### 2.3

Für die Umwandlung des KSNW in die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und in die Spital Nidwalden AG ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Die Immobilien des KSNW werden an die neu zu errichtende Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft (öffentlich-rechtliche Anstalt) übertragen.
2. Die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt KSNW wird als Institut des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen.
3. Das KSNW wird in der Folge gemäss Art. 100 in Verbindung mit Art. 53 ff des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die Errichtung bzw. die Umwandlung der Unternehmen kann erst mit Inkrafttreten des neuen Spitalgesetzes erfolgen (siehe Ziff. 2.8).

## 2.4

Nach Art. 10 (Dotationskapital) des neuen Spitalgesetzes (NG 714.1) stellt der Kanton der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft das Dotationskapital zur Verfügung. Der Landrat setzt die Höhe des Dotationskapitals fest, wobei er nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden ist. Die Verzinsung des Dotationskapitals wird durch Vereinbarung zwischen der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und dem Regierungsrat geregelt.

In den Übergangs- und Schlussbestimmungen des neuen Spitalgesetzes ist in Art. 25 Abs. 1 (Errichtung der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft) festgehalten, dass die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft die für den Betrieb der Spital Nidwalden AG benötigten Gebäude und technischen Einrichtungen von der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Nidwalden“ (KSNW) übernimmt.

Nach Art. 25 Abs. 2 sind auf den Zeitpunkt der Errichtung hin umfassende Vorkehrungen zu treffen. So ist in Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1 beispielsweise festgehalten, dass der Landrat auf den Zeitpunkt der Errichtung das Dotationskapital der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft bestimmt und das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden (Betrieb) entsprechend herabsetzt.

## 2.5

Im Bericht vom 18. Juni 2019 zum neuen Spitalgesetz ist im Kapitel 7.2 (Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Nidwalden) unter anderem festgehalten, es sei geplant, das bestehende Dotationskapital in der Höhe von 40 Millionen Franken gemäss Landratsbeschluss vom 23. November 2011 über das Dotationskapital des KSNW (NG 714.111) wie folgt aufzuteilen:

- Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft	30'000'000 Franken
- Kantonsspital Nidwalden bzw. Spital Nidwalden AG	10'000'000 Franken.

## 2.6

Die im Jahre 2018 durch die Firma PwC vorgenommene Unternehmensbewertung der zukünftigen Spital Nidwalden AG (ohne Immobilien) betrug 22.1 Mio. Franken nach der Discounted Cashflow-Methode (DCF) und 20.8 Mio. Franken nach der Substanzwertmethode. Aufgrund der der Spital Nidwalden AG zuzuweisenden Aktiven und Passiven resp. dem erstellten Businessplan benötigt die Spital Nidwalden AG ein Dotationskapital resp. Aktienkapital von 10 Mio. Franken.

## 2.7

Die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft wird somit mit dem verbleibenden Dotationskapital in der Höhe von 30 Mio. Franken nebst Reserven ausgestattet. Zusammen mit dem von der Spital Nidwalden AG jährlich zu bezahlenden Mietzins sollte die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft gemäss Businessplan der Firma PwC in der Lage sein, die notwendigen Erneuerungsinvestitionen der bestehenden Immobilien mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von rund 67 Mio. Franken sowie zusätzliche Erneuerungsbauten zu finanzieren.

Im Weiteren wird gemäss Art. 28 Ziff. 1 des neuen Spitalgesetzes die Vorfinanzierung für das Kantonsspital Nidwalden aufgelöst und der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft ein Betrag von rund 8.7 Mio. Franken als Gewinnreserve zur Verfügung gestellt.

## 2.8

Für die Aufteilung der heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in die zwei Gesellschaften und die anschliessende Umwandlung der Betriebsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft sind umfangreiche Vorarbeiten zu erledigen und verschiedene Beschlüsse zu fassen. Der vorgelegte

Landratsbeschluss lässt den Zeitpunkt des Inkrafttretens offen bzw. macht diesen von den noch zu treffenden Beschlüssen abhängig. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft auf den 1. Januar 2021 entsteht und die Aktiengesellschaft per 1. Juli 2021 gegründet wird. Der Regierungsrat wird das neue Spitalgesetz entsprechend in Kraft setzen und die Umwandlung beschliessen.

## Beschluss

Der Landratsbeschluss über das Dotationskapital der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und des Kantonsspitals Nidwalden (NG 714.111) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Luzerner Kantonsspital, Benno Fuchs, CEO LUKS/KSNW, 6000 Luzern 16 (4)
- Kantonsspital Nidwalden, Urs Baumberger, Direktor, Ennetmooserstr. 19, 6370 Stans (2)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Gesundheitsamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

